

Anlage zum Vorstandsbeschluss vom 15.08.2020 des Fördervereins der Clemens-Brentano-Grundschule e.V.

Förderverein der
Clemens-Brentano-Grundschule e.V.

Berlin Lichterfelde-West

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Clemens-Brentano-Grundschule e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Clemens-Brentano-Grundschule, Kommandantenstraße 83-84, 12205 Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Clemens-Brentano-Grundschule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Clemens-Brentano-Grundschule einschließlich der Hinwirkung auf die Chancengleichheit aller Schüler*innen sowie die Verbesserung des sozialen Umgangs untereinander durch entsprechende Projekte und Programme.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Die Mittel werden u.a. verwendet für:
 - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Anschauungsmaterial sowie verbundene Investitionen
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen aller Art incl. Freizeitangebot der Schule
 - Unterstützung bei der Herausgabe schulischer Veröffentlichungen sowie Durchführung von Maßnahmen.Darüber hinaus können im Einzelfall auch Zuwendungen an schulische Gruppen vorgenommen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich für seinen satzungsmäßigen Zweck. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dienen weder mittelbar noch unmittelbar der Unterstützung politischer Parteien.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von

Berlin, mit der Maßgabe, die Mittel im Sinne des steuerbegünstigten Vereinszwecks zu verwenden.

5. Der Verein bemüht sich, die eingeworbenen Mittel so zeitnah wie möglich für seine satzungsmäßige Tätigkeit einzusetzen. Er bildet Rücklagen nur insoweit, als dies erforderlich ist, um die Nachhaltigkeit seiner Tätigkeit zu gewährleisten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Eintrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser trifft die Entscheidung über die Aufnahme und benachrichtigt den Bewerber über die Entscheidung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der jederzeit vom Mitglied gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden kann,
 - b) wenn ein Mitglied trotz ausdrücklicher Mahnung am Ende des Geschäftsjahres mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist,
 - c) im Falle juristischer Personen durch ihre Auflösung,
 - d) im Falle natürlicher Personen durch ihren Tod.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern mit dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder wer sich schriftlich mit der Wahl in Abwesenheit einverstanden erklärt hat.
3. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Bei einem Vereinsbeitritt im Laufe des Geschäftsjahres muss kein Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr geleistet werden. Endet die Mitgliedschaft besteht, unabhängig davon aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet, kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

Anlage zum Vorstandsbeschluss vom 15.08.2020 des Fördervereins der Clemens-Brentano-Grundschule e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7),
- der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung vier Wochen vor dem festgesetzten Termin per E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt angegebene E-Mailadresse. Für alle Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen oder diese nicht angeben wollen, erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung vier Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Aushang im Schaukasten der Clemens-Brentano-Grundschule, Kommandantenstraße 83-84, 12205 Berlin. Die Mitglieder können bereits vor dem Termin in Textform beim Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, hierfür müssen sie jedoch eine Frist von zwei Wochen bis zur Versammlung einhalten.
3. Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand (§ 8) einberufen werden, wenn mindestens 2 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollten alle Vorstände verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entscheidungen über die Geschäftstätigkeit des Vereins im Rahmen der eingereichten Anträge mit bindender Wirkung für alle Vereinsorgane,
 - b) Wahl des Vorstands gem. § 8 dieser Satzung,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Auflösung des Vereins.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.
7. Werden auf der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, so beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Hat die Versammlung die Angelegenheit als dringlich eingestuft, so entscheidet sie über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitglie-

dersammlung (§ 7 Ziff. 4) zu zeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, es einzusehen. Es liegt spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung in der Geschäftsstelle (§ 1 Ziff. 2) aus.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis maximal sechs Personen. Sie vertreten – jeder für sich allein (Alleinvertretungsbefugnis) – den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Es wird ein Beirat zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes gebildet. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.

Der Beirat setzt sich idealerweise wie folgt zusammen:

 - a) die Leiterin / der Leiter der Clemens-Brentano-Grundschule
 - b) die Vertreterin / der Vertreter der Lehrerinnen / der Lehrer
 - c) die Vertreterin / der Vertreter der Eltern.
4. Der Vorstand entscheidet über die laufende Geschäftstätigkeit des Vereins im Rahmen der vorgeschlagenen Tagesordnung der Vorstandssitzungen sowie in allen Fragen, die von den Vorstandsmitgliedern zum Gegenstand der Vorstandssitzungen gemacht werden.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierin kann er bestimmte Tätigkeiten den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen.
6. Sitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Mal im Schulhalbjahr einzuberufen. Zu mindestens einer Vorstandssitzung im Kalenderjahr müssen je ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Clemens-Brentano-Grundschule sowie ein Vertreter der Gesamtelternvertretung eingeladen werden, sofern diese Gremien nicht bereits durch Vorstandsmitglieder im gewählten Vorstand oder Beiräte vertreten sind; sie haben bei den Sitzungen beratende Stimme.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der vorgeschlagenen Maßnahme. Vorstandsbeschlüsse können auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind; insoweit gilt § 8 Ziff. 7 Satz 1 nicht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
10. Jedes Mitglied des Vorstandes ist dem Verein verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane bei seiner Tätigkeit einzuhalten.

§ 9
Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geplante Änderung muss auf der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach § 9 Ziff. 2 bleiben hiervon unberührt.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne Anrufung der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss vorgenommen werden. Der Beschluss ist zu protokollieren.